

# 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord"



Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Pinus communis	Kiefer	25
Quercus petraea	Traubeneiche	20
Quercus robur	Stieleiche	25
Ribes alpinum	Johannisbeere	2
Ribes nigrum	Schwarzbeere	2
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	2
Rosa canina	Hundsrose	2
Rosa carolina	Lederrose	2
Rosa gallica	Essigrose	2
Rosa rugosa	Hochrose	2
Rosa rugosa	Zickrose	2
Rosa rugosa	Bismarck-Rose	2
Rosa rugosa	Wendrose	2
Rubus cuneatus	Kratzbeere	2
Rubus fruticosus	Brombeere	2
Rubus idaeus	Himbeere	2
Salix caprea	Salweide	2
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	2
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2
Sorbus aria	Mehlbäuer	2
Sorbus aucuparia	Eberesche	2
Sorbus domestica	Spielapfel	2
Sorbus torminalis	Eibene	2
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	2
Tilia cordata	Winter-Linde	2
Ulmus campestris	Feld-Ulm	2
Viburnum lentana	Wolfling-Schneeball	2
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	2

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise
Algemeines Wohngebiet WA 1 (§ 4 BauNVO)	First- bzw. Gebäudehöhe max. 10,50 m Traufhöhe max. 6,70 m	offene Bauweise
Algemeines Wohngebiet WA 2 (§ 4 BauNVO)	First- bzw. Gebäudehöhe max. 10,50 m Traufhöhe max. 6,70 m	offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
Algemeines Wohngebiet WA 3 (§ 4 BauNVO)	First- bzw. Gebäudehöhe max. 10,50 m Traufhöhe max. 6,70 m bei Doppelhäusern zwingend 6,75 m	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)	First- bzw. Gebäudehöhe max. 12,00 m Traufhöhe max. 8,00 m	offene Bauweise

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Acer platanoides 'Columnar Lay II III'	Spitzahorn	8
Cotoneaster laevigata 'Pauls Scarlet'	Rotdorn	8
Pinus communis 'Borch III'	Wildkiefer	8
Sorbus aria 'Magistra'	Mehlbäuer	8
Sorbus intermedia 'Browns'	Eibene	8

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Hedera helix	Efeu	3-20
Lonicera caerulea	Echtes Gelbblatt	2-5
Lonicera periclymenum	Waldgelbblatt	1-3
Vitis vulpina ssp. silvestris	Wilde Weinrebe	3-10
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	3-10

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)**
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - MI Mischgebiet
- 2. überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)**
  - Baugrenze
  - Baulinie
- 3. Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauO)**
  - Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung Verkehrsbehinderter Bereich
  - Zweckbestimmung Fußweg
- 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauO)**
  - öffentliche Grünflächen
  - öffentliches Verkehrsgrün
- 5. Anpflanzungen, sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauO)**
  - zu erhaltender Baum gem. textl. Festsetzung 8.4
  - zu erhaltende Eisernelemente der Friedhofsmauer
  - zu pflanzender Baum gem. textl. Festsetzung 8.2
  - Umgrünung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)**
  - Ausgleichsmaßnahmen gem. textl. Festsetzung 8.8
- 7. Sonstige Platzzeichen**
  - Umgrünung von Flächen für Stellplätze
  - Umgrünung von Flächen für Garagen
  - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen
  - mit Geh- bzw. Fußwegrecht zu belastende Fläche
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Grenze des Teilungsbereiches
  - abzuziehende Gebäude
- 8. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 3 BauO)**
  - Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche gem. ALTIS (siehe "C Kennzeichnungen" der textl. Festsetzungen)



- 2.4 Maß der baulichen Nutzung wird im Mischgebiet MI wie folgt festgesetzt:**
  - Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,6
  - First- bzw. Gebäudehöhe max. 12,00 m
  - Traufhöhe max. 8,00 m
- 2.5 Höhe der baulichen Anlagen**

Als Gebäudehöhe gilt die Höhenferenz zwischen unterem und oberem Höhenbezugspunkt. Als oberer Höhenbezugspunkt ist bei Flachdächern die Oberkante der Attika und bei geneigten Dächern die Firsthöhe anzunehmen. Unterer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der nächst liegenden Verkehrsfläche in Straßennähe.

Von der zwingend festgesetzten Traufhöhe für Doppelhäuser kann eine Ausnahme erteilt und eine geringere Traufhöhe zugelassen werden, wenn durch Baulinien gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück, an das angebaut wird, dieselbe Traufhöhe zur Ausführung kommt.
- 3. Bauweise, § 9 (1) Nr. 4 BauO i.V.m. § 22 BauNVO**
- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 folgende Bauweise:**
  - WA 1: offene Bauweise.
  - WA 2: offene Bauweise, nur Hausgruppen sind zulässig.
  - WA 3: offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 3.2 Im Mischgebiet MI gilt die offene Bauweise. Die Grenzbebauung vorhandener Gebäude fällt unter den Bestandschutz.**
- 3.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, § 9 (1) Nr. 4 BauO i.V.m. § 12 und 14 BauNVO**
- 4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA und Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.**
- 4.2 Im Mischgebiet MI sind Nebenanlagen und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überbaute Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.**
- 5. Anschluss der Grundstücksflächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauO**
- 5.1 An der Planstelle geeignete Zufahrten zu Grundstücken des Mischgebietes MI dürfen eine Breite von 5,00 m nicht überschreiten.**
- 6. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) 14 BauO**
- 6.1 Das auf den Dachflächen der Gebäude sowie auf den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück über die belagte Oberfläche zu versickern. Über die Zulassung der Versickerung auf den privaten Wohngrundstücken entscheidet die untere Wasserbehörde im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens. Die Brauchwasserzuteilung ist zulässig.**
- 7. Mit Geh- und Fußwegrecht zu belastende Flächen § 9 (1) 20 BauO**
- 7.1 Mit einem Gehrecht belasteten Flächen dienen der Ausbildung von Gehwegen zu Gunsten der Anwohner des WA 2.**
- 7.2 Das im WA 2 eingetragene Fußwegrecht wird zu Gunsten der Versorger sowie der Anwohnergemeinschaft festgesetzt.**
- 8. Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 bis 25 BauO**
- 8.1 Mindestbegrenzung der Grundstücke**

Je 50 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche im WA und je 200 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche im MI sind entsprechend der Pflanzliste unter 8.8

  - 1 großkroniger Laubb Baum (Baum 1. Ordnung) oder
  - 2 mittelkronige Laubbäume (Baum 1. Ordnung) oder
  - 5 Großkronen- oder Klein-kronige Laubbäume (Baum 3. Ordnung) oder
  - 20 Sträucher oder 20 m<sup>2</sup> Hecken- oder Gebüschpflanzung (Mindesthöhe 1,5 m)

oder

  - 30 lfm. begrünzte Hauswand (Mindesthöhe 2,5 m) oder
  - 100 m<sup>2</sup> dicht bodendeckende Dauerpflanzung oder
  - eine artliche Kombination der genannten Alternativen zu pflanzen.

Vorhandene und neu anzulegende Vegetation gemäß den nachfolgenden Punkten sowie der zeichnerischen Festsetzung kann auf diese Mindestbegrenzung angerechnet werden.
- 8.2 Zu pflanzende Bäume**

Ertagende der Pflanzzeichnung sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete entlang des öffentlichen Straßennetzes Bäume gem. Pflanzliste zu pflanzen.
- 8.3 Randbegrenzung zum öffentlichen Verkehrsraum - Vorgartenzone**

Die Flächen zwischen Erstlingsgrünflächen und den (vorhandenen und seitlichen) Baugrenzen sind mindestens zu 50% als Vorgarten / Grünfläche anzulegen, d.h. zu begrünen und zu unterhalten. Die Vorgartenfläche darf im MI nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.

- 8.4 Zu erhaltende Bäume**

Folgende in der Pflanzzeichnung gekennzeichnete Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Baum Nr. 1: Acer platanoides (Baumkatalpa Viernheim Nr. 1128010)

Baum Nr. 2: Taxus baccata (Baumkatalpa Viernheim Nr. 1128011)

Baum Nr. 3: Betula pendula (Baumkatalpa Viernheim Nr. 1128022)

Baum Nr. 4: Pinus sylvestris (Baumkatalpa Viernheim Nr. 1128027)

Baum Nr. 5: Aesculus hippocastanum (Baumkatalpa Viernheim Nr. 1128028)

Baum Nr. 6: Metasequoia glyptostroboides (Baumkatalpa Viernheim Nr. 1128030)

Baum Nr. 7: ...

Gesunde Gehölze mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen in einer Höhe von 10 cm über dem Boden) sind zu erhalten, soweit sie die Durchdringung zulässiger Bauvorhaben nicht unzumutbar behindern. In diesen Fällen sind für einen erhaltenswerten Baum zwei heisstende standortgerechte Bäume der Pflanzliste auszuweisen zu pflanzen. Die Pflanzung hat vorrangig auf dem Grundstück des Entgriffs zu erfolgen. Sollte durch die Pflanzung die Grundstücksnutzung unverhältnismäßig eingeschränkt werden, ist ein geeigneter Standort im Stadtraum zu wählen.
- 8.5 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die Flachdächer und Putzflächen der Hauptgebäude wie folgt zu begrünen:**

Die Größe der begrüneten Dachflächen hat im WA 1 mindestens 23% und im WA 2 mindestens 25% der Grundstücksflächen zu betragen. Als Grundstücksfläche gilt in diesem Fall der jeweilige Ummaß des Nebengebäudes WA 1 bzw. WA 2.

Im Mischgebiet MI sind in den Allgemeinen Wohngebieten sind Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen zu begrünen. Die Dachbegrünung ist als extensive Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mind. 0,08 m auszuführen.
- 8.6 Plus-Stellplätze und Zufahrten sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.**
- 8.7 Zur Verminderung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Klima wird im MI der Anteil der von Bebauung und veränderlicher Verengung frei zu haltenden Grundstücksflächen durch eine Bodenridanzanalyse (BRZ) von 8,5 geregelt. Auf die BRZ werden die Versickerungs- und Abflussverlusten von verschiedenen Bodentypen, sowie die klimatischen Wirkungen der Dachbegrünung folgendermaßen angerechnet:**
  - Pflanz-, Einzel- und Sekundärflächen mit natürlichem Bodenaufbau
  - Überdachte Fläche, Dach beginnt (mind. 0,3 m Substratschicht) 0,6
  - Teilverdichtete, wasserundurchlässig begrünete Flächen (z.B. Rasenflächen, Schotterdecken)
  - Teilverdichtete, wasserundurchlässig unbegrünete Flächen (z.B. wasserundurchlässige Betonpflaster, offenes Pflaster 0,4
  - Überdachte und verdichtete Fläche (Gebäudefläche) 0,0

Für die Dach- und Witterflächen kann bei einer entsprechenden Versickerung des Überschusswassers der annehmbare Wert um einen Faktor von 0,15 erhöht werden, z.B. 0,85 statt 0,7. Der Gesamtwert der BRZ für ein Grundstück errechnet sich wie folgt:
- SUMME DER GEWICHTETEN FLÄCHEN BRZ = GRUNDSTÜCKSFÄHLE**
- 8.8 Externe Ausgleichsfläche**

Im Bereich des Friedhofs Nord an der Lorscheiter Straße sind auf dem Grundstück Nr. 8 die Betriebe gebäude abzubauen. Auf dem in der Abbildung 'Externe Ausgleichsfläche' abgetragten Teilbereich des Flurstücks 8 eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> als Grünfläche herzustellen. Auf min. 80% der Fläche sind Baum- und Strauchgruppen aus einheimischen standort-gerechten Arten zu pflanzen.
- 8.9 Pflanzliste**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Acer campestre	Feld-Ahorn	8
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	8
Amygdalus ovalis	Felsenmandelbaum	8
Betula pendula	Hänge-Birke	8
Carpinus betulus	Hainbuche	8
Cotula arvensis	Bärentraube	8
Coma mas	Kornelkirsche	8
Coma sarganae	Roter Hartriegel	8
Corylus avellana	Hassel	8
Cotoneaster laevigata	Weißdorn	8
Cotoneaster monogyna	Pläthenkirschen	8
Eucalyptus europaea	Rot-Buche	8
Fraxinus excelsior	Eiche	8
Juglans regia	Walnuß	8
Ligustrum vulgare	Liguster	8
Lotus corniculatus	Häckerkirsche	8
Malus domestica	Haus-Äpfel	8
Malus sibirica	Wild-Äpfel	8
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	8
Prunus avium	Vogel-Kirsche	8
Prunus domestica	Felsen-Kirsche	8
Prunus padus	Trauben-Kirsche	8
Prunus spinosa	Schlehe	8

- 9.1 In der Altlastenliste ALTIS des Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie ist für die gem. § 9 Abs. 3 BauO genehmigten Bereiche die Altlasten Großer Steilweg 3 (ALTIS-Nr. 431 020 001 694) verzeichnet. Bevor bauliche Eingriffe und Veränderungen auf diesen Anwesen vorgenommen werden, ist durch eine historische Recherche die tatsächliche Nutzung des Grundstücks zu ermitteln und zu bewerten, ob eine zusätzliche Bodenveränderung vorliegt oder zu erwarten ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat Bodenschutz (IVDe 41.5) ist über das Vorgehen und die Ergebnisse zu informieren.**
- 9.2 Hinweise**
  - 1. Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone III der Wasserwerke Mannheim-Käfertal. Die Bestimmungen und Auflagen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
  - 2. Folgende bodenschutzrechtliche Auflagen sind zu beachten:
    - Aufgrund der großflächigen Auffüllungen auf dem Grundstück sind bei Erdarbeiten/Auflagen der Aushub von Auffüllungsmaterial und unbelasteten Boden zu trennen. Für ausgehobenes Auffüllungsmaterial ist eine abfallrechtliche Bewertung und Entsorgung nach LAGA durchzuführen. Das Material ist entsprechend seiner Zuordnung zu den LAGA-Klassen zu entsorgen oder zu verwerten.
    - Versickerungsmaßnahmen für Niederschlagswasser dürfen nur in Bereichen ohne Auffüllung errichtet werden. Eine vorhandene Auffüllung ist entweder zu entfernen oder es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Auffüllung der LAGA-Klasse 20 entspricht.
    - Auf den unbelasteten Freiflächen, die nach der Neuanwendung des Grundstücks mit Wohnbau beauftragt werden, sind die Prüfwerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) der Anhang 2 Ziffer 1.4 für Wohngebiete einzuhalten.
    - Sollten bei den Baumaßnahmen unerwartete Bodenbelastungen auftreten, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  - 3. Wenn bei Erdarbeiten Bodenbelastungen auftreten, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  - 4. Die Niederschlagsversickerung auf gewählten Flächen bedarf einer Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Über die Zulassung der Versickerung auf den privaten Wohngrundstücken entscheidet die untere Wasserbehörde im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens. Eine Schutzverkleidung ist verboten.
  - 5. Die Füllung von Gehölsen ist als wasserrechtlicher Grund nur außerhalb der üblichen Vorgebauten, d.h. nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März zulässig.
  - 6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann grundsätzlich das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren) auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf deren bodenergebnisse Maßnahmen stattfinden.

## Stadt VIERNHEIM

Gemarkung Viernheim

### Bebauungsplan Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord" - 2. Änderung

Rechtsgrundlagen der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3318)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469)
- Planzonenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Heisstische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 08.09.2007 (GVBl. I S. 548)
- Heisstische Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I vom 21.12.2006, Nr. 23 S. 666, 669)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2006 eingeleitet. Die ursprüngliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 BauGB erging am 17.02.2006.

Stadt Viernheim, den **09. Dez. 2008**

Den von der Bebauungsplanaufstellung betroffenen Behörden wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.12.2006 bis zum 02.01.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadt Viernheim, den **03.01.07**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes vom 11.12.2006 bis zum 28.12.2006.

Stadt Viernheim, den **03.01.07**

Den von der Bebauungsplanaufstellung betroffenen Behörden wurde gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 26.12.2006 bis zum 01.02.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadt Viernheim, den **04.02.08**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes vom 02.01.2008 bis zum 01.02.2008.

Stadt Viernheim, den **04.02.08**

Mit der erneuten Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wurde den von den Änderungen des Bebauungsplanes betroffenen Behörden mit Schreiben vom 27.02.2008 bis zum 16.04.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadt Viernheim, den **17.04.08**

Mit der erneuten Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wurde der von den Änderungen des Bebauungsplanes betroffenen Behörden Öffentlichkeit in der Zeit vom 03.04.2008 bis zum 16.04.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadt Viernheim, den **17.04.08**

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB erging durch die Stadtverordnetenversammlung nach Beratung und Erörterung über die vorgeschlagenen Anträge am **16.05.2008**.

Stadt Viernheim, den **16.05.08**

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde liegt und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 16.05.2008 als Sitzung beschlossen wurde.

Die Bebauungsplansatzung in der Fassung vom 25.04.2008 wird hiermit ausgedrückt.

Stadt Viernheim, den **16.05.08**

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgte in öffentlicher Weise am 14.06.2008. Die Satzung erhält damit Rechtskraft am 14.06.2008.

Stadt Viernheim, den **16.05.08**

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord"

Bebauungsplan  
Fassung vom 25. April 2008

Tragplan-Nr.:	Datum:	25.04.2008
85 KEP 03/24	Draft:	Dr.-Ing. Alexander Kuhn
Plan-Nr.:	Projektbest.::	Dipl.-Ing. Christian Schwärz
B-Plan_08_04_25	Projektschreiber:	
Layout:	Projektschreiber:	Horst Schuler
B-Plan_08_04_25		
Maßstab:	MVV Energiedienstleistungen GmbH	
1:500	REGIOPLAN	
Plangröße:	Besatzgröße 1416	
1188 x 841 mm	9279 Millimeter	
	14. 08.21 18.78.75 -0	
	Fax: 06 21 18 78 75 -69	
	E-Mail: manheim@regioplan.com	

**MVV**  
Energiedienstleistungen